

Vor- und Familienname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

An das
Amtsgericht
- Grundbuchamt -
Postfach

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. Anlage beifügen.

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite. Sie können sich dadurch Nachteile ersparen.

Betreff:

Grundbuch von _____ Blatt _____

Ich beantrage / Wir beantragen die Berichtigung des vorstehenden Grundbuchs / der vorstehenden Grundbücher, in dem / denen die / der verstorbene Frau / Herr

_____ als Eigentümer / in / Erbbauberechtigte / r eingetragen ist.

Als Anlage beigefügt ist:

Ausfertigung des Erbscheins vom _____
(Amtsgericht _____, Geschäftszeichen: _____ VI _____ / _____).

Beglaubigte Ablichtung des notariellen Testamentes oder Erbvertrages vom _____
nebst Eröffnungsprotokoll vom _____
(Amtsgericht _____, Geschäftszeichen: _____ IV _____ / _____).

Zum Nachweis der Erbfolge wird auf folgende Nachlassakten Bezug genommen:

Amtsgericht _____, Geschäftszeichen: _____ VI _____ / _____
um den dort erteilten Erbschein vom _____.

Amtsgericht _____, Geschäftszeichen: _____ IV _____ / _____
und die dort am _____ eröffnete notarielle Verfügung
von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) vom _____.

Im übrigen teile ich / teilen wir folgendes mit:

Erbe / n (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift, evtl. Geburtsname - bei Minderjährigen: gesetzlich Vertretungsberechtigte [z.B. Eltern, Vormund usw.]-) **ist / sind:**

siehe Anlage

Der Verkehrswert (= Verkaufswert) des Grundbesitzes beträgt ca. _____ Euro.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweise

Die Grundbuchämter sollen nach Bekanntwerden des Todes einer eingetragenen Eigentümerin bzw. eines eingetragenen Eigentümers auf die Berichtigung des Grundbuchs hinwirken.

Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag einer Erbin bzw. eines Erben, soweit Testamentsvollstreckung angeordnet ist auch auf Antrag der Testamentsvollstreckerin bzw. des Testamentsvollstreckers. Bei Erbengemeinschaften reicht der Antrag einer Miterbin bzw. eines Miterben aus.

Es muss durch öffentliche bzw. öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, dass die Erbin bzw. der Erbe Rechtsnachfolger der eingetragenen Eigentümerin bzw. des eingetragenen Eigentümers geworden ist.

Beispiel:

- Ausfertigung des Erbscheins oder
- Beglaubigte Ablichtung eines notariellen Testamentes oder Erbvertrages nebst Eröffnungsprotokoll. Ein privatschriftliches Testament reicht zur Grundbuchberichtigung nicht aus, in diesem Fall ist ein Erbschein beim Nachlassgericht zu beantragen.

Diese Unterlagen werden den Erben auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht übersandt. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen hierzu die Nachlassabteilungen bei den Amtsgerichten.

Sollte das zuständige Nachlassgericht zum selben Amtsgericht wie das Grundbuchamt gehören, kann statt dessen auf die Nachlassakten Bezug genommen werden.

Sie werden gebeten, den umseitigen Vordruck ausgefüllt zusammen mit den entsprechenden Anlagen bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Amtsgerichts gestellt werden. Eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung umseitigen Antrags ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundbuchberichtigung gebührenfrei ist, soweit eine Erbin bzw. ein Erbe einen ordnungsgemäßen Eintragungsantrag **binnen zwei Jahren ab dem Erbfall** bei dem Grundbuchamt eingereicht hat.

Bei einer Mehrheit von Erben werden sämtliche Miterben als Eigentümer in Erbengemeinschaft eingetragen.

Wird abweichend davon seitens der Erben eine andere Eintragung gewünscht, z.B. nur einer der Miterben oder eine Vermächtnisnehmerin bzw. ein Vermächtnisnehmer soll als Eigentümer eingetragen werden, bedarf es zusätzlich einer entsprechenden Erbteilsübertragung oder Auflassung. Diese muss vor einer Notarin bzw. einem Notar erklärt und dem Grundbuchamt überreicht werden.

Eine Grundbuchberichtigung ist nicht erforderlich, sofern das Eigentum an dem Nachlassgrundbesitz durch Verkauf, Übertragung oder Erbauseinandersetzung in absehbarer Zeit übergeht.

Soweit Sie Fragen hierzu haben, können Sie sich selbstverständlich an das Grundbuchamt des Amtsgericht wenden.